

ORDEN POUR LE MÉRITE  
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

REDEN UND GEDENKWORTE

SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND  
2008 – 2009

WALLSTEIN VERLAG

## DRITTER TEIL

### PROJEKTE DES ORDENS\*

\* Die Beiträge zu dem Öffentlichen Symposium des Ordens im Gedenken an die Ordensmitglieder Alexander von Humboldt und Charles Darwin erscheinen in dem Band »Zwei Revolutionäre: Alexander von Humboldt und Charles Darwin«, Göttingen 2010.

Für die Beiträge von Herbert Giersch: *Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, von Rolf Zinkernagel: *Der Europäische Forschungsrat*, von Ernst-Joachim Mestmäcker: *Einzelberatung der Europäischen Kommission*, von Horst Albach: *Die Regierungskommission »Bundesbahn«* liegen keine ausgearbeiteten Beiträge vor.

### III. WISSENSCHAFTLICHE POLITIKBERATUNG

CHRISTIAN TOMUSCHAT

POLITIKBERATUNG DURCH DEN  
MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS DER  
VEREINTEN NATIONEN?

---

Es ist ziemlich gewagt, den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen in die Gruppe der Institutionen einzureihen, die Politikberatung betreiben. Ich selbst wäre niemals auf eine solche Klassifizierung gekommen, sondern bin durch hohe Hand auf diesen Weg geführt worden. Aber vielleicht ist die neue Sichtweise gar nicht verfehlt, wirft sie doch ein treffendes Schlaglicht auf die Tätigkeit des Ausschusses.

Was ist der Menschenrechtsausschuß? Das läßt sich mit wenigen Worten sagen. Der Ausschuß besteht aus 18 in eigenständiger Verantwortung tätigen Sachverständigen. Ihnen ist es aufgetragen, die Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu sichern, des großen Menschenrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, das im Jahre 1966 zusammen mit seinem Schwestervertrag, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, nach jahrelangen Beratungen zustande gekommen ist. Erstaunlicherweise ist dieses Rechtsinstrument weithin unbekannt geblieben. Viele von Ihnen werden seinen Namen noch nie oder doch nur flüchtig gehört haben. Und doch verkörpert sich in ihm der ehrgeizige Anspruch, grundlegende

Rechte jedem menschlichen Wesen auf diesem Erdball zu gewährleisten, vom Recht auf Leben bis hin zum Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Und wenn man noch den Parallelpakt hinzuzieht, gibt es fast gar kein Ende der Wohltaten, da erscheinen das Recht auf Arbeit, die Rechte auf Erziehung und soziale Sicherheit bis hin zum Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. C'est le meilleur des mondes possibles, eine Blaupause für ein kleines Paradies auf Erden. Nicht weniger als 161 Staaten haben den Pakt bisher durch Ratifikation als für sich verbindlich angenommen.

Aber warum ist in der Öffentlichkeit von dieser Beglückung so wenig die Rede? Es gibt mehrere Erklärungen. Die nächstliegende lautet: Deutschland ist ein Rechtsstaat mit einem Grundgesetz und einer Gerichtsbarkeit, die dafür sorgt, daß die Grundrechte der Verfassung nicht nur auf dem Papier stehen. Daneben genießen wir alle auch den Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wer sich in seinen von dieser Konvention gewährleisteten Rechten verletzt fühlt, kann den Weg nach Straßburg zum dortigen Menschenrechtsgerichtshof antreten. Dieser Weg mag steinig sein, vor allem zeitraubend, aber an seinem Ende steht ein verbindliches Urteil, das von den Vertragsparteien beachtet und vollzogen werden muß – was nicht nur Theorie ist. Weshalb der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte weniger Beachtung findet, ist der Tatsache geschuldet, daß sein Kontrollsystem eher schwach ausgebildet ist. Der Akzent liegt auf Dialog und Überzeugungsbildung. Es wird nicht das scharfe Schwert des richterlichen Urteils geschwungen. Das setzt eine gewisse Bereitschaft der Beteiligten voraus, zuzuhören und sich durch gute Gründe bewegen zu lassen, von einem Irrweg abzugehen. Damit ist man tatsächlich in der Nähe der bloßen Beratung angelangt.

Wie schon gesagt, soll der Menschenrechtsausschuß die Kontrollfunktion in Bezug auf die Rechte des Paktes wahrnehmen. Drei Verfahren sind es, die man ihm zu diesem Zweck an die Hand gegeben hat.

Für jeden Vertragsstaat verpflichtend ist es, in regelmäßigen Abständen Berichte vorzulegen, in denen er darüber Auskunft gibt, wie er

seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nachkommt, welche Verfahren er zu diesem Zweck bereithält und wie die Praxis aussieht (Art. 40). Diese Berichte werden dann in Anwesenheit einer Regierungsdelegation geprüft, und irgendwie findet das Verfahren schließlich seinen Abschluß. Das soll noch näher erläutert werden.

Den zweiten Verfahrensweg bildet die Individualbeschwerde. So wie man sich an das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde oder an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof mit der Individualbeschwerde wenden kann, kann eine Person sich auch an den Menschenrechtsausschuß mit einer Paktbeschwerde wenden, vorausgesetzt, der betreffende Staat habe ein speziell dafür vorgesehenes begleitendes Fakultativprotokoll ratifiziert. In der Tat ist die Eröffnung der Paktbeschwerde keine automatische Folge der Vertragsmitgliedschaft. Die Parteien des Paktes müssen sich diesem Kontrollverfahren ausdrücklich unterwerfen, müssen also bereit sein, eine internationale Aufsicht über ihr gesamtes Handeln zu akzeptieren. In Europa ist dies kein Problem, unterliegen doch alle Mitglieder des Europarats ohnehin der Kontrolle durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Aber außerhalb Europas wird eine solche internationale Aufsicht vielfach als ein nicht hinnehmbarer Verlust an souveräner Entscheidungsmacht gesehen. So haben die USA zwar im Jahre 1992 den Pakt ratifiziert, waren aber nicht bereit, nun auch noch das Tüpfelchen auf das I zu setzen. Immerhin sind es von den 161 Vertragsstaaten des Paktes 106 Länder, die keine Scheu davor haben, einen internationalen Zensor über sich zu dulden, und die damit ihre rechtsstaatliche Gesinnung dokumentieren wollen.

Die Verfahren der Paktbeschwerde enden mit »views«, mit »Auffassungen«, die der Ausschuß den Parteien an die Hand gibt. Sie sind, wie ihr Name sagt, nicht verbindlich, enthalten also im Falle des Ob-siegens des Beschwerdeführers im wesentlichen eine Aufforderung oder Empfehlung an den Verfahrensgegner, sein Verhalten zu korrigieren. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Empfehlung nicht in jedem Falle auf Akzeptanz stößt. Für den Ausschuß geht es also darum, seinen »Auffassungen« die notwendige Stoßkraft zu verleihen.

Das dritte Kontrollverfahren ist die Staatenbeschwerde, die wiederum nur auf Grund besonderer Zustimmung zulässig ist (Art. 41). Ich will sie nur erwähnen, ohne sie näher zu erörtern, denn sie ist in über 30 Jahren noch nicht einmal zur Anwendung gebracht worden. Staaten sind im Regelfall nicht bereit, zum Schutze der Staatsbürger eines anderen Landes einen internationalen Rechtsstreit zu führen. Schon aus dieser kurzen Einführung läßt sich erkennen, wie nahe oder entfernt das Handeln des Menschenrechtsausschusses an oder von einer Beratungstätigkeit ist. Erteilter Rat ist niemals verpflichtend, niemals verbindlich. Insofern läßt sich von einer Übereinstimmung sprechen, denn auch der Ausschuß kann sich in keiner der drei Verfahrensarten mit autoritativer Härte äußern. Stets kann man ihm deswegen auch vorhalten, daß seine Schlußfolgerungen verfehlt seien. Ein Staat, der solchen Widerspruch äußert, begeht nicht allein deswegen einen Rechtsbruch, aber es kann dennoch sein, daß ein Rechtsbruch vorliegt, weil er eben die Bestimmungen des Paktes irrig auslegt. Nur ist niemand vorhanden, der hier eine verbindliche Entscheidung über Recht oder Unrecht zu treffen vermöchte.

In vielen anderen Punkten hingegen lassen sich Unterschiede ausmachen. Echte Politikberatung wird vom Auftraggeber erbeten. Wer unerwünschte Ratschläge erteilt, handelt zwar durchaus rechtmäßig und legitim. In der freiheitlichen Demokratie ist jeder Bürger berechtigt, sich zu den Agenden des Gemeinwesens zu äußern. Gerade die Meinungs- und Pressefreiheit macht die Kernsubstanz der Demokratie aus. Aber um Politikberatung handelt es sich dann nicht. Wer politische Instanzen berät, steht zu diesen in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Sein Rat wird gesucht, weil er fachlich in besonderer Weise ausgewiesen ist. Es gibt keine Zwangsberatung. Natürlich darf sich zu öffentlichen Angelegenheiten *quivis ex populo* äußern, und die Stimme des Volkes findet in der Demokratie auch stets Gehör, wenn auch häufig nur mit einer gewissen Zeitverzögerung. Aber die öffentliche Debatte auf dem Marktplatz unterliegt anderen Gesetzmäßigkeiten als die Beratung. In den Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuß wird die Thematik von diesem selbst bestimmt. Die Staaten sind rechtlich gehalten, über die von ihnen vorzulegenden

Berichte in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über ihr Tun abzulegen. Es ist also nicht ihre Initiative, die das Verfahren einleitet, sondern sie werden geladen und müssen sich rechtfertigen. Hier läßt sich in der Tat von einer Art von »Zwangsberatung« sprechen.

Durchweg findet politische Beratung nur zu bestimmten Problemkomplexen statt, wo der Sachgegenstand exakt definiert ist. Die verantwortlichen politischen Instanzen brauchen keine allgemeine Besserwissererei. Herangezogen wird der Fachmann, der Experte, der ein begründetes Votum zu den spezifischen sachlichen Grundlagen für eine spätere politische Entscheidung abgeben kann. Der Menschenrechtsausschuß ist zwar auch ein Gremium von fachlich in besonderer Weise ausgewiesenen Persönlichkeiten. Aber es geht vor allem bei der Berichtsprüfung um das ganze weite Feld der staatlichen Tätigkeiten im Lichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Der Ausschuß kann die Schwerpunkte in dem von ihm zu beackernden Problemfeld in großer Selbständigkeit festlegen. Dabei spielen häufig auch allgemeine politische Stimmungslagen und Fragen der political correctness mit. So ist es nicht nur innerhalb des Menschenrechtsausschusses, sondern auch innerhalb des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geradezu Mode geworden, sich jedesmal über das Ausmaß an häuslicher Gewalt in dem betreffenden Staat zu äußern und dann zu fordern, es möge alles unternommen werden, um diesen Mißstand zu unterbinden. Was die Regierung mit einer solchen Empfehlung anfangen soll, bleibt ihre Sache und wird auch nicht weiter erklärt.

Noch ein letzter Punkt sei hervorgehoben. Dabei handelt es sich um Legitimität und Verantwortung. Es bedarf keiner besonderen Begründung für die Aussage, daß der Menschenrechtsausschuß ein hohes Maß an Legitimität besitzt. Seine Mitglieder werden von den Regierungen der Paktstaaten vorgeschlagen. Um in den Ausschuß zu gelangen, müssen sie dann in einem zweiten Verfahrensschritt von der Gesamtheit der Paktstaaten gewählt werden. Ganz offiziell ist dem Ausschuß die Sorge für das Wohlergehen des Paktes, d.h. für die Sicherung der gewährleisteten Rechte durch Aufsicht über die Vertragsparteien, anvertraut. Ein nicht institutionell abgestützter



Berater hingegen hat keine in besonderer Weise legitimierte Amtsstellung inne. Sein Mandat beruht allein auf dem Auftrag, den ihm die betreffende Regierungsstelle erteilt hat. Deren Vertrauen ist die Grundlage seiner Tätigkeit, aber dieses Vertrauen ist nicht institutionell gesichert. Hier können sich auch Sonderbeziehungen persönlicher Art entwickeln, die keineswegs dem öffentlichen Wohl dienlich sind. Wenn man diesem Übel durch förmliche Ausschreibungen begegnen will, erzeugt man häufig nur eine Scheinobjektivität, die nur wenig Verbesserung bringt.

Aber nun zurück zu dem Standardverfahren der Berichtsprüfung. Da Art. 40 Abs. 4 des Paktes lediglich bestimmt, daß der Ausschuß die eingehenden Berichte zu prüfen habe, ohne sich näher über die Modalitäten auszulassen, herrschte im Anfangsjahr 1977 eine erhebliche Unsicherheit, wie denn eigentlich das Verfahren auszugesaltet sei. Jedenfalls die Mehrzahl der Ausschußmitglieder war der Überzeugung, daß das Verfahren das Ziel haben müsse, die Lage der Menschenrechte in dem betreffenden Lande effektiv zu verbessern. So wurde von vornherein der Entschluß gefaßt, zu der Prüfung jeweils eine Regierungsdelegation einzuladen, um auf diese Weise den Kontakt mit einem verantwortlichen Dialogpartner herzustellen. Auf der anderen Seite war aber die Tätigkeit des Ausschusses noch in den Gesamtrahmen der Ost-West-Spannung eingebettet. Die kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas und folglich auch die von dort stammenden Ausschußmitglieder waren keineswegs bereit, eine Verfahrensmodalität zu akzeptieren, die mit einer Bewertung ihrer Menschenrechtspraxis geendet hätte. So bestand das Prüfungsverfahren in einer Serie von Fragen, die von den Ausschußmitgliedern gestellt wurden, und in Antworten, die dann einen oder zwei Tage später von der anwesenden Regierungsdelegation erteilt wurden. Wenn das alles abgeschlossen war, bedankte man sich gegenseitig in höflicher Form, tauschte die üblichen diplomatischen Floskeln aus und ging auseinander.

War das alles sinnlos, ein Schattenspiel ohne Substanz? Da ich selbst dabei war, kann ich mich offensichtlich einer so ketzerischen Ansicht nicht anschließen und will versuchen, Sie davon zu überzeu-

gen, daß auch in diesen engen Grenzen eine zielgerichtete Menschenrechtspolitik betrieben werden konnte. Ich gebe Ihnen ein einziges aussagekräftiges Beispiel, nämlich die im Jahre 1978 von meinem britischen Kollegen Sir Vincent Evans an die anwesenden sowjetischen Vertreter gerichtete Frage nach der Behandlung von Dissidenten. Mit einem leichten Lächeln, im Tone bester Freundschaft, erklärte Vincent Evans, in den Zeitungen sei berichtet worden, daß in der Sowjetunion Dissidenten in psychiatrische Heilanstalten eingesperrt würden. Ob die Delegation dieses bestätigen könne?<sup>1</sup> Die Frage schlug gleichsam wie eine Bombe ein. Niemals war zuvor in einem Gremium der Vereinten Nationen eine so draufgängerische Frage gestellt worden. Und erwartungsgemäß wurden dann von den sowjetischen Vertretern solche Berichte als Lüge und Verleumdung zurückgewiesen.<sup>2</sup> Der Wert der Berichtsprüfung lag also völlig in der Qualität der gestellten Fragen. Damit wurde aufgedeckt, was als paktwidrig erörterungsbedürftig war. Läßt sich solcher in Frageform gekleidete Tadel als Beratung begreifen? In einem weiteren Sinne wohl schon.

Noch deutlicher wurde diese Art »negativer« Beratung ab dem Juli 1984, als nach dem Abschluß von Rede und Gegenrede zum zweiten Bericht der DDR einzelne Mitglieder des Ausschusses ihr abschließendes persönliches Urteil über die Ergebnisse der Prüfung und die Hauptprobleme in dem betreffenden Land abgaben. Es wurde also deutlich gemacht, wo und inwieweit Abhilfe erforderlich war. Freilich handelte es sich immer noch nicht um eine Stellungnahme des Ausschusses als solchem.

Erst nach der großen Wende der Jahre 1989/90 konnte der Ausschuß dazu übergehen, selbst ein Votum über die Verhältnisse in dem jeweils geprüften Land abzugeben. Algerien bildete im Frühjahr 1992 den ersten Fall dieser neuen Praxis, die sich seitdem konsolidiert hat. Wie ein guter Lehrer zählt der Ausschuß in seinen sog. abschließenden Bemerkungen zunächst die von ihm festgestellten positiven Aspekte auf. Danach bringt er seine Beanstandungen vor und gibt gleichzeitig Empfehlungen, was zu tun sei, um im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pakt zu bleiben. Hält er eine Empfehlung

für besonders dringlich, so ersucht er den Staat, ihm innerhalb eines Jahres Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten. Im übrigen sind manche Staaten dazu übergegangen, auf die Empfehlungen mit ausführlichen Gegenstellungnahmen zu reagieren. Einige Beispiele sollen zum Abschluß sichtbar machen, welche Probleme vom Ausschuß in seinen abschließenden Bemerkungen aufgeworfen wurden. Zum fünften deutschen Bericht aus dem Jahre 2002,<sup>3</sup> der im März 2004 geprüft wurde, merkte der Ausschuß an,<sup>4</sup> Deutschland möge klarstellen, ob es die Anwendbarkeit des Paktes auf die Tätigkeit deutscher Streitkräfte und Polizei außerhalb Deutschlands bejahe; gleichzeitig wurde Deutschland aufgefordert, energischer gegen die Praxis des Menschenhandels vorzugehen. Weitere Kritikpunkte waren die Frage der Lohngleichheit, wiederum das Lieblingsthema der häuslichen Gewalt, Fälle von Mißhandlungen durch die Polizei sowie die Zustände in Pflegeheimen für gebrechliche Personen. In ihrer Antwort vom 11. April 2005<sup>5</sup> äußerte sich die Bundesregierung lediglich zur Geltung des Paktes für Auslandseinsätze von Bundeswehr und Polizei. Deutschland werde sicherstellen, daß allen Personen die im Pakt anerkannten Rechte gewährleistet würden, dabei offenlassend, ob dies die unmittelbare Anwendbarkeit des Paktes bedeuten solle. Insgesamt darf man von einer recht milde und zuvorkommend abgefaßten Mängelliste sprechen.

Zur Lage in Rußland waren die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses vom 4. November 2003<sup>6</sup> weitaus drastischer gehalten. Der Ausschuß stellte fest, daß nach wie vor in Berichten aus Tschechien über außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen von Personen, Folter und Vergewaltigung geklagt werde und daß offenbar die Verfolgung solcher Taten nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit betrieben werde. Gegenstand von Rügen waren ferner die gewaltsamen Polizeimethoden, die Bedrohung des Pluralismus in den Medien durch staatliche Kontrollmaßnahmen, die Überfüllung der Gefängnisse, die Verfolgung von Journalisten, Forschern und Umweltaktivisten, die versuchten, die Öffentlichkeit auf Mißstände aufmerksam zu machen, sowie schließlich die gewaltsamen Angriffe

einschließlich Mordattacken auf unabhängige Journalisten. Es ist interessant, daß Rußland in seiner Antwort auf diese Bemerkungen<sup>7</sup> sich lediglich bemüht sah, in einer langen Epistel auf die Maßnahmen hinzuweisen, die es zum Schutze der tschetschenischen Bevölkerung getroffen habe, aber mit keinem Wort auf die kritische Lage im Mediensektor einging. An keinem Wort läßt sich in dieser Antwort erkennen, daß Rußland bereit wäre, irgendwelche Fehler einzugestehen. Dennoch wird man davon ausgehen können, daß insbesondere die Kritik an dem Vorgehen der russischen Streitkräfte in Tschetschenien ihre Wirkung nicht gänzlich verfehlt hat.

Eine offene Auseinandersetzung führte der Ausschuß auch mit den USA vor allem im Hinblick auf die bekannten Exzesse im sog. Kampf gegen den Terrorismus: Inhaftierung von terrorverdächtigen Personen unter entwürdigenden Umständen in Guantánamo, Anwendung von Foltermethoden, Verschickung von Terrorverdächtigen zu Verhörzwecken in Länder, in denen offen gefoltert wird, Einrichtung von geheimen Haftanstalten außerhalb jeder rechtsstaatlichen Kontrolle, Laxheit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die an Mißhandlungen beteiligt waren. Hier wurde also den USA ein langes Sündenregister vorgehalten, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrigließ.<sup>8</sup> Kategorisch stritten die USA in ihrer Antwort vom 1. November 2007<sup>9</sup> die Anwendbarkeit des Paktes außerhalb ihres eigenen Hoheitsgebietes ab, waren aber – erfreulicherweise – aus Gründen der »courtesy« bereit, Informationen zu den Hauptbeschwerdepunkten zu liefern. In einem Punkte war die Regierung bereit, die Richtigkeit der Vorwürfe einzugestehen, nämlich in bezug auf geheime Haftanstalten. Dies wurde aber mit der Erwägung gerechtfertigt, daß die Befragung der Inhaftierten Informationen geliefert habe, die unschuldiges Leben gerettet hätten, weil man geplante Terrorangriffe habe abwenden können. Nach Kriegsrecht bestehe im übrigen für die USA keinerlei Verpflichtung, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von der Gefangennahme zu unterrichten und ihm Zugang zu den Inhaftierten zu gewähren. Dies alles ist außerordentlich unbefriedigend. Aber immerhin läßt sich feststellen, daß ein Dialog auf der Ebene der rechtlichen Argu-

mentation geführt wird. Die USA leugnen nicht grundsätzlich ihre rechtliche Verantwortung, behaupten aber mit gewissen nicht völlig neben der Sache liegenden, freilich wenig überzeugenden Gründen, daß Ihre Handlungen zu rechtfertigen seien.

Läßt sich die Vorhaltung eines Registers von Rechtsverstößen noch als »Beratung« bewerten? Letzten Endes ist dies eine Frage der Terminologie. Eine »Zwangsbberatung« mit einer fremdbestimmten Agenda ist wesentlich unangenehmer als eine Beratung, bei der die Themenliste vom Ratsuchenden nach eigenem Gutdünken bestimmt wird. Was die Effektivität angeht, so muß man sowohl die russische wie auch die amerikanische Antwort als eine kaum verschleierte Zurückweisung der Schlußfolgerungen des Ausschusses beurteilen. Die Adressaten der Empfehlungen sind dazu rechtlich in der Lage. Dennoch befinden sie sich in einer schwierigen Lage, weil der Ausschuß mit seiner internationalen Zusammensetzung und unbestreitbaren Legitimität eben doch die Stimme der internationalen Gemeinschaft repräsentiert. So darf man auch davon ausgehen, daß jedenfalls ein Land, in dem es eine nicht von der Staatsgewalt beherrschte öffentliche Meinung gibt, sich langfristig dem Einfluß der Stellungnahmen des Menschenrechtsausschusses nicht entziehen kann.

### *Anmerkungen*

- 1 108. Sitzung, 24.10.1978, Yearbook of the Human Rights Committee 1977-1978, Vol. I, S. 378 Nr. 50.
- 2 112. Sitzung, 26.10.1978, *ibid.*, S. 399 Nr. 19.
- 3 UN-Dok. CCPR/C/DEU/2002/5, 4.12.2002.
- 4 Concluding observations, UN-Dok. CCPR/CO/80/DEU, 4.5.2004.
- 5 UN-Dok. CCPR/CO/80/DEU/Add.1, 11.4.2005.
- 6 UN-Dok. CCPR/CO/79/RUS, 1.12.1003.
- 7 UN-Dok. CCPR/CO/79/RUS/Add.1, 2.2.2005.
- 8 UN-Dok. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1, 18.12.2006.
- 9 UN-Dok. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1/Add.1, 12.2.2008.